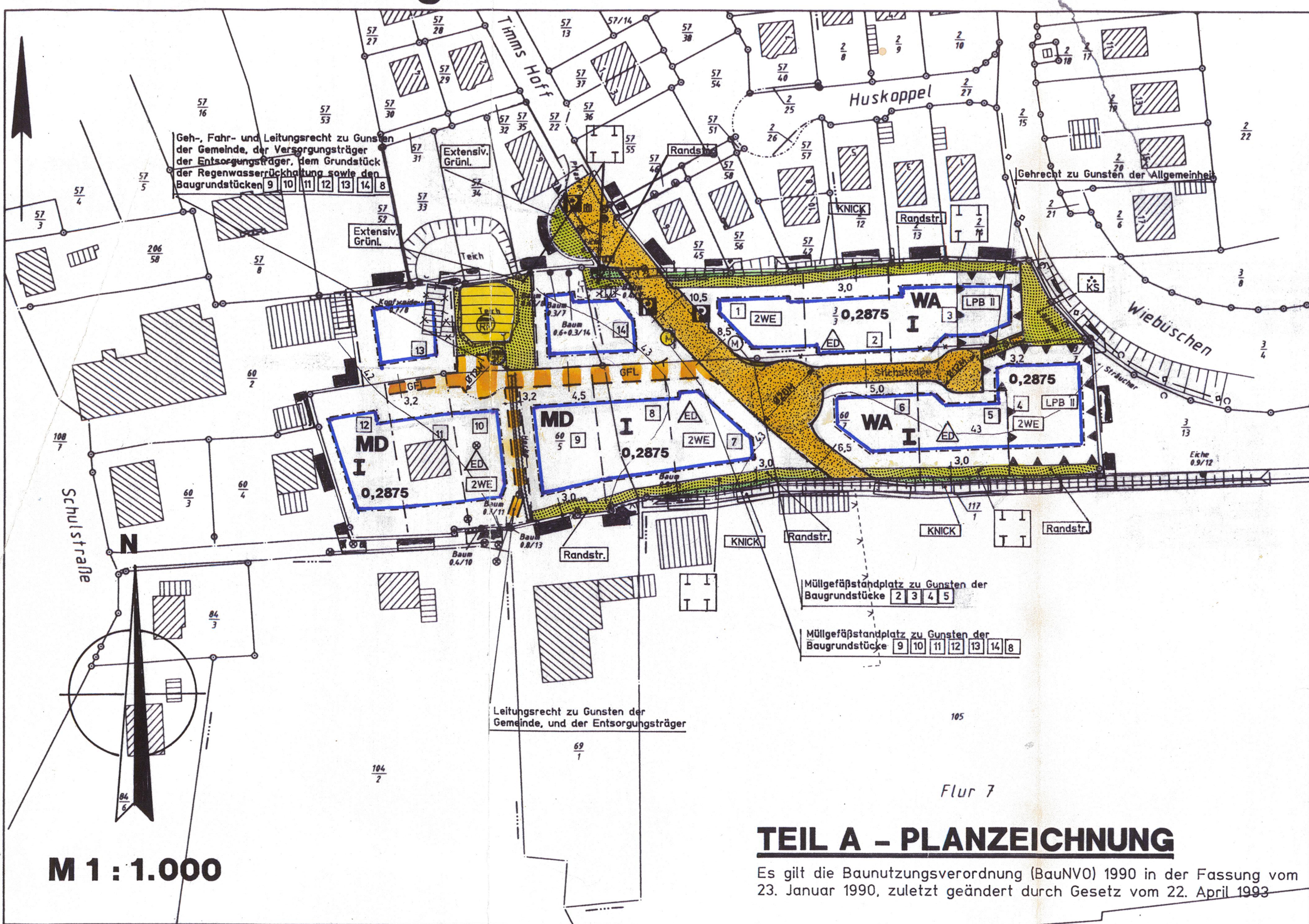


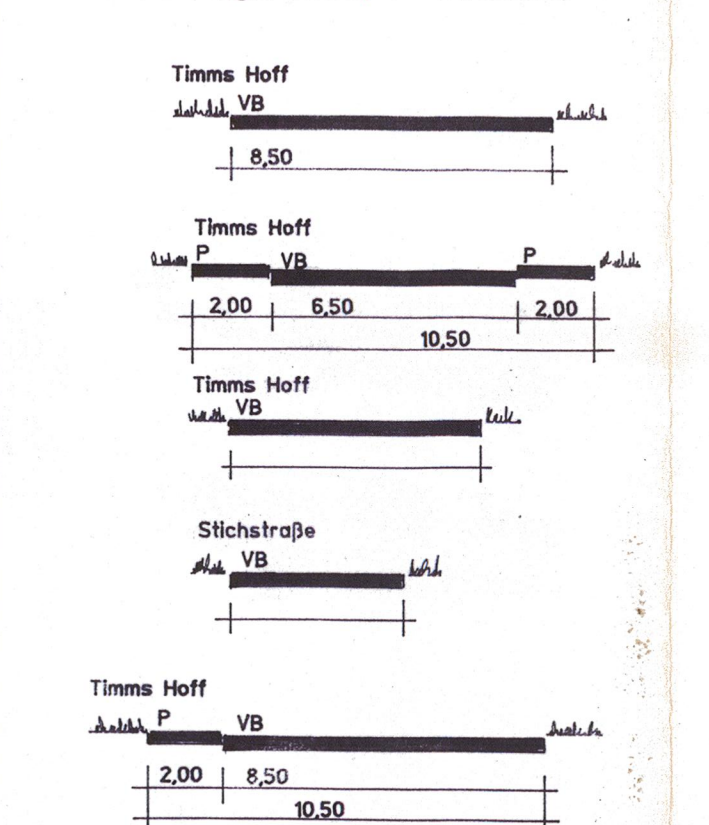
Gemeinde Delingsdorf



Bebauungsplan Nr. 6A

Stassenquerschnitte M 1 : 200

VB - Verkehrsberuhigter Bereich; P - Parkstreifen



Legende:

- Baum (d= Stamm/Krone)
- Wasserschieber
- Kanaldeckel
- Einlauf (rund)
- Einlauf (eckig)
- Kabelkasten

Die Grenzen und Gebäude wurden teilweise digitalisiert.

Lageplan

Gemarkung: Delingsdorf
Gemeinde: Delingsdorf
Flur: 7
Plan/Projekt: 2039/98
Maßstab: 1 : 1000
Bearbeiter: Jaskusch
Dipl.-Ing. J. Grub
Dipl.-Ing. V. Teetzmann
22926 Ahrensburg, Rathausplatz 31
Tel.: 04102/5175-0, Fax: 04102/5175-25, 04102/5175-25, 04102/5175-25, 04102/5175-25

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

- I. FESTSETZUNGEN**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 6A 59(7)BauGB
- MD** ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG 59(1)BauGB
- I** Dorfgelände
- WA** Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (z.B. I) Grundflächenzahl als Höchstgrenze (z.B. 0,2875) 59(1)2BauGB
- 0,2875** Allgemeines Wohngebiet
- BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN** 59(1)2BauGB
- Nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig, Baugrenze
- HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNUNGSBAUDEN** 59(1)6BauGB
- Zwei Wohnungen je Wohngebäude als Höchstgrenze
- VERKEHRSLÄCHEN** 59(1)11BauGB
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Verkehrsberuhigter Bereich - Straßenbegrenzungslinie
- Fläche für das Parken von Fahrzeugen

- FLÄCHEN FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG UND DIE RÜCKHALTUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER** 59(1)4BauGB
- Abwasserpumpstation
- Fläche für die Rückhaltung von Niederschlagswasser Regenwasserrückhaltebecken
- ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNLÄCHEN** 59(1)15BauGB
- Öffentliche und private Grünflächen
- Extensivgrünland - privat
- Randstreifen an Knick - privat
- Parkanlage mit Kinderspielmöglichkeit - öffentlich

- FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN NATUR UND LANDSCHAFT** 59(1)20BauGB
- Fläche für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft

- MIT GEH., FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN** 59(1)21BauGB
- Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche
- Geh-, (G), Fahr-, (F), Leitungsrecht (L)
- Bezeichnung der Baugrundstücke (z.B. 2)

- FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN** 59(1)22BauGB
- Gemeinschaftsmüllgefäßstandplatz, nur an den Leerungstagen der Müllabfuhr zu nutzen

- FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSCHUTZGESETZES** 59(1)24BauGB
- Fläche für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Immissionen und Abgrenzung der Lärmpegelbereiche
- Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 vom November 1989, Tabellen 8, 9 und 10 (z.B. II)

- II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN** 59(4)BauGB
- Knick - besonders geschützter Landschaftsbestandteil nach § 15b Landesnaturschutzgesetz

- III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**
- Vorhandene bauliche Anlagen
- Künftig entfallende bauliche Anlagen
- Flurstücksgränze
- Künftig entfallende Flurstücksgränze
- In Aussicht genommene Grundstücksgrenze
- Flurstücksbezeichnung
- Hausnummer mit Zuordnung zur Straße
- Höhenlinie
- Elektrische Hauptversorgungsleitung - unterirdisch (z.B. 11kV)

WEITERE VERFAHRENSVERMERKE

- Die Gemeindevertretung hat am 04. März 1999 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung erneut beschlossen und zur erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 3 Neufassung Baugesetzbuch in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Neufassung Baugesetzbuch bestimmt. Delingsdorf, den 20.10.1999
- Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung hierzu, haben erneut in der Zeit vom 02. Juli 1999 bis zum 19. Juli 1999 während folgender Zeiten: - Dienststunden - nach § 3 Abs. 3 Neufassung Baugesetzbuch in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Neufassung Baugesetzbuch erneut öffentlich auslegen. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist nur zu den geänderten und ergänzten Teilen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können am 24. Juni 1999 in dem "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekannt gemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24. Juni 1999 von der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfes benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 19. Juli 1999 aufgefordert worden. Delingsdorf, den 20.10.1999
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus Anlass der erneuten Entwurfsbeteiligungsverfahren am 29. Juli 1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Delingsdorf, den 20.10.1999
- Die Gemeindevertretung hat am 29. Juli 1999 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung erneut beschlossen und zur erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 3 Neufassung Baugesetzbuch in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Neufassung Baugesetzbuch bestimmt. Delingsdorf, den 20.10.1999
- Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung hierzu, haben erneut in der Zeit vom 03. Sept. 1999 bis zum 20. September 1999 während folgender Zeiten: - Dienststunden - nach § 3 Abs. 3 Neufassung Baugesetzbuch in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Neufassung Baugesetzbuch erneut öffentlich auslegen. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist nur zu den geänderten und ergänzten Teilen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können am 26. August 1999 in dem "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekannt gemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20. August 1999 von der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfes benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 13. September 1999 aufgefordert worden. Delingsdorf, den 20.10.1999
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus Anlass der erneuten Entwurfsbeteiligungsverfahren am 29. September 1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Delingsdorf, den 20.10.1999
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 02. November 1998, am 04. März 1999, am 29. Juli 1999 und am 29. September 1999 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 02. November 1998, vom 04. März 1999, vom 29. Juli 1999 und vom 29. September 1999 gebilligt. Delingsdorf, den 20.10.1999
- Der katastermäßige Bestand am 1.1.1999 sowie die gemeinrechtlichen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Ahrensburg, den 19. Nov. 1999
- Die Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntgemacht worden. Delingsdorf, den 20.10.1999
- Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 2.9.10.99 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 2.9.10.99 in Kraft getreten. Delingsdorf, den 08.11.99

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990 in der Fassung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993

TEIL B - TEXT

- Innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Verkehrsberuhigter Bereich - sind insgesamt mindestens 7 Straßenbäume mit 6 großen Pflanzfläche anzupflanzen und auf Dauer zu erhalten. (59(1)25aBauGB i.V.m. 59(1)25bBauGB)
- Einfridigungen entlang den öffentlichen Verkehrsflächen sind nur bis zu einer Höhe von 0,70 m über dem zugehörigen Straßenniveau zulässig. (59(1)4BauGB)
- Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 2 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, daß die ausnahmsweise zulässige Nutzung nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 "sonstige nicht störende Gewerbebetriebe" der Baunutzungsverordnung allgemein zulässig sind. (59(1)1BauGB + § 16(6)Ziffer 2BauNVO)
- Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 1 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, daß die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen des § 4 Abs. 3 Nr. 1 "Betriebe des Beherbergungsgewerbes" Nr. 3 "Anlagen für Verwaltungen", Nr. 4 "Gartenbaubetriebe" und Nr. 5 "Tankstellen" der Baunutzungsverordnung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind. (59(1)1BauGB + § 16(6)Ziffer 1BauNVO)
- Nach § 1 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, daß die allgemein zulässigen Nutzungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 "Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes", Nr. 7 "Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke", Nr. 8 "Gartenbaubetriebe" sowie Nr. 9 "Tankstellen" der Baunutzungsverordnung nicht zulässig sind. (59(1)1BauGB + § 15(5)BauNVO)
- Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 1 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, daß die ausnahmsweise zulässige Nutzung des § 5 Abs. 3 "Vergütungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2" der Baunutzungsverordnung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes ist. (59(1)1BauGB + § 16(6)Ziffer 1BauNVO)
- Die Mindestgrundstücksgröße selbständig bebaubarer Baugrundstücke wird mit 500 qm bei einer Bebauung mit einem Einzelhaus festgesetzt. Die Mindestgrundstücksgröße selbständig bebaubarer Baugrundstücke wird mit 400 qm bei einer Bebauung mit einer Doppelhaushälfte festgesetzt. (59(1)3BauGB)
- Die Firsthöhen der Gebäude werden mit maximal 10,0 m Höhe über der mittleren vorhandenen Geländeoberkante des jeweiligen Gebäudeanschnittes festgesetzt. (59(1)1BauGB)
- Für die Errichtung von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, darf die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2875 um bis zu 75 vom Hundert überschritten werden. Die Fläche von Zufahrten auf festgesetzten GFL-Rechten ist hierbei nicht anzurechnen. (59(1)1BauGB)
- Die Mindestgrundstücksgröße selbständig bebaubarer Baugrundstücke ist mit 500 qm bei einer Bebauung mit einem Einzelhaus festgesetzt. Die Mindestgrundstücksgröße selbständig bebaubarer Baugrundstücke wird mit 400 qm bei einer Bebauung mit einer Doppelhaushälfte festgesetzt. (59(1)3BauGB)
- Die Dachformen werden als Satteldach, Walmdach oder Krüppelwalmdach sowie Mischformen hiervon festgesetzt. Die Dachneigungen werden mit Neigungen von 25 Grad bis 48 Grad festgesetzt. (59(4)BauGB)
- Bei Giebelwälden ist die Überschreitung der festgesetzten Dachneigungen bis 65 Grad Neigung zulässig. (59(4)BauGB)
- Nach § 31 Abs. 1 Baugesetzbuch sind Ausnahmen von den festgesetzten Dachneigungen bis 5 Grad unter den unteren Grenzen der Dachneigungen sowie 5 Grad über den oberen Grenzen der Dachneigungen zulässig. (59(4)BauGB + § 31(1)BauGB)
- Garagen und Anbauten sowie Nebenanlagen nach § 14 der Baunutzungsverordnung sind in ihrer äußeren Gestaltung den Hauptbaukörpern auf den jeweiligen Baugrundstücken anzupassen. Unterschiedliche Dachformen und Dachneigungen sowie Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer bis 5 Grad Neigung sind zulässig. (59(4)BauGB)

Tabelle 8. Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen

Spalte	1	2	3	4	5
Zeile	Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpiegel	Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsbetrieben, Unterrichts- und ähnliche Räume	Büro- und ähnliche Räume
		dB(A)		erf. $R_{w, res}$ des Außenbauteils in dB	
1	I	bis 55	35	30	-
2	II	56 bis 60	35	30	30
3	III	61 bis 65	40	35	30
4	IV	66 bis 70	45	40	35
5	V	71 bis 75	50	45	40
6	VI	76 bis 80	55	50	45
7	VII	> 80	60	55	50

1) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.
2) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Tabelle 9. Korrekturwerte für das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß nach Tabelle 8 in Abhängigkeit vom Verhältnis $S_{w, er}/S_0$

Spalte/Zeile	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	$S_{w, er}/S_0$	2,5	2,0	1,6	1,3	1,0	0,8	0,6	0,5	0,4
2	Korrektur	+5	+4	+3	+2	+1	0	-1	-2	-3

$S_{w, er}$: Gesamtlärm des Außenbauteils eines Aufenthaltsraumes in m²
 S_0 : Grundfläche eines Aufenthaltsraumes in m²

Tabelle 10. Erforderliche Schalldämm-Maße erf. $R_{w, res}$ von Kombinationen von Außenwänden und Fenstern

Spalte	1	2	3	4	5	6	7
Zeile	erf. $R_{w, res}$ in dB nach Tabelle 8	Schalldämm-Maße für Wand/Fenster in ... dB bei folgenden Fensterflächenanteilen in %					
		10%	20%	30%	40%	50%	60%
1	30	30/25	30/25	35/25	36/25	50/25	30/30
2	35	35/30	35/30	35/30	40/30	40/30	45/32
3	40	40/32	40/32	40/35	45/35	40/37	40/37
4	45	45/37	45/37	50/40	50/40	50/42	60/42
5	50	55/40	55/42	55/45	55/45	60/45	

Diese Tabelle gilt nur für Wohngebäude mit üblicher Raumhöhe von etwa 2,5 m und Raumtiefe von etwa 4,5 m oder mehr, unter Berücksichtigung der Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß erf. $R_{w, res}$ des Außenbauteils nach Tabelle 8 und der Korrektur von -2 dB nach Tabelle 9, Zeile 2.

SATZUNG DER GEMEINDE DELINGSDORF, KREIS STORMARN, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6A

GEBIET: Südlich der Straße "Timms Hoff" sowie südlich rückwärtig der Straße "Huskoppel"

PRÄAMBEL:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 27. August 1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 01. Juli 1994

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02. Nov. 1998, vom 04. März 1999, vom 29. Juli 1999 und vom 29. September 1999 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6A für das Gebiet: Südlich der Straße "Timms Hoff" sowie südlich rückwärtig der Straße "Huskoppel"

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 06. Februar 1997. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in dem "Stormarner Tageblatt" am 16. April 1998 bekanntgemacht worden. Delingsdorf, den 20.10.1999
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch ist als öffentliche Darlegung und Anhörung durchgeführt worden am 23. April 1998. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte durch Abdruck in dem "Stormarner Tageblatt" am 16. April 1998. Delingsdorf, den 20.10.1999
- Die benachbarten Gemeinden sowie die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26. Februar 1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Delingsdorf, den 20.10.1999
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Gemeinden und der Träger öffentlicher Belange am 06. Juli 1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Delingsdorf, den 20.10.1999
- Die Gemeindevertretung hat am 06. Juli 1998 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Delingsdorf, den 20.10.1999
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung hierzu, haben in der Zeit vom 24. Juli 1998 bis zum 24. August 1998 während folgender Zeiten: - Dienststunden - nach § 3 Abs. 2 Neufassung Baugesetzbuch 1997 öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 16. Juli 1998 in dem "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekannt gemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16. Juli 1998 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden. Mit Schreiben vom 16. Juli 1998 ist eine erneute Abstimmung mit den Nachbargemeinden durchgeführt worden. Delingsdorf, den 20.10.1999
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus Anlass der Entwurfsbeteiligungsverfahren am 02. November 1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Delingsdorf, den 20.10.1999
- Die Gemeindevertretung hat am 02. November 1998 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung erneut beschlossen und zur erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 3 Neufassung Baugesetzbuch in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Neufassung Baugesetzbuch bestimmt. Delingsdorf, den 20.10.1999
- Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung hierzu, haben erneut in der Zeit vom 27. November 1998 bis zum 11. Dezember 1998 während folgender Zeiten: - Dienststunden - nach § 3 Abs. 3 Neufassung Baugesetzbuch in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Neufassung Baugesetzbuch erneut öffentlich auslegen. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist nur zu den geänderten und ergänzten Teilen von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 19. November 1998 in dem "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekannt gemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12. November 1998 von der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfes benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 11. Dezember 1998 aufgefordert worden. Delingsdorf, den 20.10.1999
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus Anlass der erneuten Entwurfsbeteiligungsverfahren am 04. März 1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Delingsdorf, den 20.10.1999
- Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 18. März 1998 aufgrund des § 233 Neufassung Baugesetzbuch bestimmt, daß sowohl der Inhalt als auch das weitere Aufstellungsverfahren nach den Regelungen der Neufassung des Baugesetzbuches 1997 durchzuführen ist. Delingsdorf, den 20.10.1999

GEMEINDE DELINGSDORF KREIS STORMARN BEBAUUNGSPLAN NR. 6A

Febr. 98	Vorentwurf	Juni 1999	Erneuter Entwurf
Juli 1998	Entwurf	Aug. 1999	Erneuter Entwurf
Nov. 1998	ERNEUTER ENTWURF	Okt. 1999	Satzung